

## Vorbemerkung<sup>1</sup>.

### I. Bezeichnung der Quellen.

1. Die Königliche Verordnung v. 29. December 1817<sup>2</sup> bestimmt, daß vom Anfang des Jahres 1818 an das „Gesetzblatt für das Königreich Baiern“<sup>3</sup> erscheinen sollte. Dasselbe ist nicht in fortlaufenden Jahrgängen erschienen<sup>4</sup>. Die Seiten sind doppelspaltig und die Spalten, nicht die Seiten werden gezählt. — Durch Königliche Verordnung v. 29. Oktober 1873<sup>5</sup> wurden das Gesetzblatt und das Regierungsblatt vom 1. Januar 1874 an als „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern“ vereinigt. Dasselbe ist — in vollen Seiten, nicht mehr in Spalten gedruckt — von 1874 an in fortlaufenden Jahrgängen erschienen.

2. Die Pfalz aber besaß ihr eigenes Publikationsorgan in dem Sinne, daß alles, was darin nicht für sie publizirt war, im

<sup>1</sup> Bei Abschluß dieser mühseligen Arbeit drängt es mich, meinen gütigen Helfern zu danken. Ohne die weitestgehende Unterstützung seitens der Reichsgerichtsbibliothek, ihres trefflichen Hauptes, Professor Dr. Karl Schulz, und ihrer stets hilfsbereiten Beamten wäre ich zur Herstellung dieser Ausgabe ganz außer Stande gewesen. Prof. Dr. Schulz hat auch bewirkt, daß die Hof- und Staats-Bibliothek in München mir ein vollständiges Exemplar des Pfälzischen Amtsblattes, soweit ich es brauchte, hieher gesendet hat. Hier war es nicht anzutreiben. So gebührt auch Herrn Oberbibliothekar Dr. Laubmann zu München mein bester Dank. In hohem Maße bin ich endlich meinem verehrten Kollegen, Herrn Professor Dr. Wag von Seydel in München verpflichtet, und nicht nur dessen trefflichem Bayerischen Staatsrechte, sondern ihm persönlich. Auf die liebenswürdigste Weise ist mir von dieser Seite für sie zeitraubende, für mich aber höchst wertvolle Auskunft erteilt worden.

<sup>2</sup> Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, Sp. 5—14.

<sup>3</sup> Von N. 1 des Jahrganges 1828 wird „Bayern“ geschrieben.

<sup>4</sup> Je einen Band bilden 1818. 1819. 1822. 1825. 1828. 1831. 1834. 1837. 1840. 1843. 1846. 1848. 1849 u. 1850. 1851 u. 1852. 1853—1855. 1855 u. 1856 (1857 u. 1858 ist das Gesetzblatt nicht erschienen). 1859 (1860 fehlt). 1861 u. 1862. 1863 u. 1865. 1866—1869. 1870 u. 1871. 1871 u. 1872. 1873 N. 1 u. 2 (letztere sind wiederholt im Gesetz- u. Verordnungsblatt 1874 zu Anfang).

<sup>5</sup> Regierungsblatt für das Königreich Bayern. 1873. S. 1553.